

Angenagelt.

Ein Erlass der niederösterreichischen Statthalterei über den Anschlag der Namen von Übertretern der Lebensmittelgesetze.

Der Statthalter für Niederösterreich hat an alle Bezirkshauptmannschaften des Landes, ferner an die Magistratsdirektion in Wien und an die Stadträte in Wiener-Neustadt und Waidhofen a. d. Ybbs folgenden Erlass gerichtet:

Nach den bisherigen Erfahrungen ist es dringend geboten, die Strafjustiz der politischen Behörden in Handhabung der Lebensmittelvorschriften und der Normen über den Verbrauch der dem freien Verkehr entzogenen Bedarfsartikel unter der Bevölkerung wirksamer zu gestalten.

Die ganze Öffentlichkeit soll künftighin die Namen aller jener kennen, die sich einer Verletzung der erwähnten, für das Durchhalten im Krieg notwendigen Vorschriften in dieser ernstesten Zeit schuldig gemacht und dadurch das Durchhalten im Krieg erschwert und somit die Geschäfte unserer Feinde besorgt haben. Darum muß für die weitestgehende Verlautbarung der bezüglichen Straferkenntnisse Sorge getragen werden.

Infolgedessen werden die Bezirksbehörden beauftragt, sämtliche d. a. Straferkenntnisse, welche vom 1. Jänner 1917 an gefällt worden und in Rechtskraft erwachsen sind und die Ahndung von Übertretungen der bezeichneten Art zum Gegenstande haben, ausnahmslos durch Anschlag auf der Amtstafel der politischen Bezirksbehörde und auf der Amtstafel der Gemeinde des Wohnortes des Bestraften sowie durch Einschaltung in das Amtsblatt der betreffenden Bezirksbehörde entsprechend zu verlautbaren.

Die Gemeinden haben die bezüglichen Rundmachungen, welche auf den Amtstafeln durch mindestens 14 Tage zu belassen sind, nach der Abnahme, versehen mit der Klausel über das Datum der Aushängung und der Abnahme, der politischen Bezirksbehörde einzusenden. Die Bezirksbehörde hat diese Rundmachungen ebenso wie die von der eigenen Amtstafel abgenommenen Verlautbarungen, gemeindefeise geordnet, aufzubewahren und gegebenenfalls den Revisionsorganen des Ernährungsdienstes vorzuweisen.

Auch ist der Lokalpresse eine Notiz über die Abstrafung zur kostenlosen Veröffentlichung zur Verfügung zu stellen. Die patriotische Presse wird gewiß ihrerseits freiwillig mithelfen, zumal als ja das Publikum ein reges Interesse hat, die Namen der Schuldigen zu kennen. Allerdings ist aber behördlicherseits dafür zu sorgen und darüber zu wachen, daß bei der Publikation von Listen Abgestrafter in den Blättern nicht etwa einzelne Namen ausgelassen werden.

Die Verlautbarung hat sich auf folgende Daten zu beschränken: 1. Name und Wohnort des Bestraften. Ganz knappe, gemeinverständliche Darstellung der strafbaren Handlung, ohne daß die Zitierung der übertretenen Vorschrift notwendig wäre (z. B. „hat Getreide ohne Mahlbewilligung zur Vermahlung übernommen“, „hat Brot ohne Brotkarten verkauft“, „hat an einem fleischlosen Tag Fleisch genossen“, „hat die Ersichtlichmachung der Lebensmittelpreise unterlassen“ und so weiter). 3. Höhe und Ausmaß der auferlegten Geld-, beziehungsweise Arreststrafe. Allfällige Entziehung der Gewerbeberechtigung oder Verfall von Waren. 4. Datum des Straferkenntnisses.

Der Anschlag und die Publikation kann in Tabellen- oder Listenform erfolgen. Hierbei hat jedoch als Grundsatz zu gelten, daß die Veröffentlichung, wenn seit dem Eintritte der Rechtskraft des Straferkenntnisses vier Wochen verstrichen sind, unter allen Umständen sofort erfolgen muß, auch wenn die Zusammenstellung einer größeren Liste noch nicht möglich wäre.

Ganz schön und recht gut. Wer in solch schwerer Zeit seine Pflicht als Staatsbürger nicht tut, soll auch durch die Ankündigung auf der Schandtafel erfahren, daß er sich an der Allgemeinheit schwer vergangen hat. Doch möchten wir auf einiges aufmerksam machen. Diese Anprangerung hat in kleinen Orten ganz andere Wirkungen als in großen Städten. Die Amtstafel am Gemeindehause des Dorfes oder Marktes ist eine in die Augen fallende Stelle und kein dort stehendes Wort wird irgend jemandem entgehen. In der größeren Stadt und namentlich in der Großstadt gibt es keine Amtstafeln, die auch nur eine nennenswerte Bedeutung in der Öffentlichkeit besitzen. Es wird nicht sehr viel Einwohner von Wien geben, welche die Amtstafel ihres Bezirkes wissen, und außerlesen wenige, die sie jemals gelesen haben. Was also auf dem Lande eine sehr empfindliche Verfügung ist, ist in Wien bei den bestehenden Verhältnissen ein Schlag ins Wasser. Uns scheint es nun weniger von Bedeutung, ob die und jene Butterfrau am Lande mit ihrem Namen auf das Schandbrett kommt, weil sie Butter um ein paar Heller teurer verkauft hat, oder ein Bäuerlein, das auf die ewig nicht eintreffende Mahlbewilligung bei dem Mangel an Mehl im Orte nicht gewartet und schon vorher Getreide zur

Vermahlung übernommen hat, als daß die großen Wucherer, Kettenhändler, Gebler und Kellerhamster, die in Wien ihr Unwesen nach Millionen von Kronen treiben, ohne Rücksicht des Standes und der — Kultusgemeinde weithin sichtbar angenagelt werden.

Die kleinen Diebe interessieren uns viel weniger als die großen und wenn man die großen nicht ordentlich der Öffentlichkeit ausliefert, so wäre der ganze Pranger nur eine Irreführung über die wirklich Schuldigen der Lebensmittelspekulation.

Unerläßlich ist also, daß dafür Sorge getroffen wird, daß die Herren Wucherer und Lebensmittelspekulanten noch ausgiebiger und zahlreicher ausgehoben und dann ihre Namen in Wien an Orten großen Verkehrs — wir schlagen die Errichtung besonderer Plakattafeln auf großen Plätzen vor — angeschlagen werden.

Die Presse allein genügt dazu nicht, denn so sehr wir uns z. B. für die Namenslisten interessieren werden, so wird, wenn wirklich die Schuldigen rücksichtslos gefaßt werden, bald der Raum einer Zeitung zu klein werden.

Um die Razzia auf Kellerhamster zu erleichtern, sollte übrigens die Anzeigepflicht und Mithaftung der Hausherren behördlich ausgesprochen werden.

Die Maßregel der niederösterreichischen Statthalterei darf nicht zu einer Tortur für kleine Leute und kleine Vergehen, sondern die mutige Aussprache der Wahrheit über Leute sein, die heute vielfach sehr groß und mächtig sind, noch in Automobilen fahren, diamantengeschmückt die eleganten Lokale bevölkern und alle möglichen einflußreichen Beziehungen haben. Man wird das Augenmerk darauf richten, ob die Verordnung in diesem Sinne gehandhabt wird.